

Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha

- Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) sowie 14 Abs. 4 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gotha – Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 Ruhende Aufwandsentschädigung
- § 5 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 6 Förderung des Ehrenamtes
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der ehrenamtlichen Wehrführer sowie ihren ständigen Vertretern,
2. der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG), wozu zur Zeit die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Gotha gehören,
3. der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren,

welche auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Gotha in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet, gewählt, bestätigt und berufen wurden.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu.
- (3) In Anerkennung für das Ehrenamt erhalten die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren einen Betrag laut § 6 dieser Satzung.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Funktionen laut § 1 Nr. 1 und 2 wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (2) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG, § 2 Abs. 1 bleibt unberührt,
 2. bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlussgebühren,
- (3) Reisekosten sind nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4 Ruhende Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit, und so lange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigungen beträgt für den

Wehrführer	55,00 €
Stellv. Wehrführer	27,50 €
Feuerwehrangehörige im Sinne von § 14 Abs. 4 ThürBKG (Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter der Jugendfeuerwehr)	35,00 €.

(2) Nimmt der stellvertretende Wehrführer die Aufgaben des Wehrführers voll wahr, so erhält er gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 ThürFwEntschVO für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsgehaltes der Aufwandsentschädigung des Wehrführers nach Abs. 1 berechnet.

§ 6 Förderung des Ehrenamtes

- (1) In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr erhalten alle aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, welche an mindestens 80% der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2, bezogen auf das vorangegangene Jahr, teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung je angefangene halbe Einsatzstunde (von der Alarmierung, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Die Aufwandsentschädigung steht nicht in Zusammenhang mit Verdienstausschluss und/oder Zeitverlust, sondern wird für den entstehenden Aufwand im Einsatzdienst gewährt (z.B. Fahrten zum und vom Gerätehaus, Reinigung von Dienstbekleidung, Energiekosten zur Erhaltung der Alarmierungstechnik, etc.). Dieser Betrag wird sowohl für die Feuerwehrangehörigen, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Feuerwehrangehörigen, die im Gerätehaus, bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben sind gezahlt.
- (2) Der Gesamtbetrag für alle geleisteten Einsatzzeiten wird jährlich auf 10.000 € festgesetzt. Je nach Höhe des jährlichen Einsatzaufkommens wird die Aufwandsentschädigung jedem Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren prozentual in Abhängigkeit seiner geleisteten jährlichen Gesamteinsatzzeit ausgezahlt.
- (3) Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen und keine Bereitschaft angeordnet wird, verbleiben bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung eine halbe Stunde im Gerätehaus in Bereitschaft.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird durch die Stadt Gotha ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Dezember.
- (5) Durch die Wehrführer sind hierzu Zeittnachweise (Formblatt FF01) zu führen, die durch die Feuerwehrangehörigen zu quittieren sind. Diese Nachweise sind dem Amt für Brandschutz monatlich zur Bearbeitung zu überreichen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Änderungssatzung gewählte „Stadtbrandinspektor“ erhält bis zur Beendigung seines Amtes, längstens bis zum Ablauf der Wahlzeit, als monatliche pauschale Aufwandsentschädigung einen Grundbetrag in Höhe von 30,00 € sowie einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 3,00 € / Monat. Der „stellvertretende Stadtbrandinspektor“ erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €. Im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 29.05.2012, Fundstelle: RHK 06/12).
- (2) Gleichzeitig trat die Satzung vom 01.08.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.07, außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung	a) 11.02.16 b) 25.02.16	RHK 02/16	Inhaltsübersicht § 1 § 2 Abs. 3 § 5 Abs. 2 § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 3 § 6 Abs. 4 § 6 Abs. 2 bisheriger §7 § 7	geändert neu gefasst neu gefasst gestrichen wird zu Abs. 2 neu gefasst wird zu Abs. 3 wird zu Abs. 4 wird zu Abs. 5 neu eingefügt wird zu § 8 neu eingefügt